

# Reglement Erschliessungsfinanzierung Elektrizitätswerk

Für Neubauten & Anschlussänderungen

#### I. Erschliessungsbeiträge

#### § 01 Bemessung

#### Bemessung

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.

<sup>2</sup>Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete werden Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen, wie Transformatorenstationen, Leitungsverstärkungen usw., im Rahmen von Beitragsplänen (Perimeter) eingefordert.

<sup>3</sup>Bei Versorgung von Bauten ausserhalb des Baugebietes hat der Grundeigentümer grundsätzlich die vollen Kosten für die Erschliessung zu übernehmen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten kann der Gemeinderat den Grundeigentümeranteil reduzieren.

## II. Anschlussgebühr (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag)

	§ 02 Bemessung			
	g oz bernessong			
Bemessung	<sup>1</sup> Für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz erhebt die Gemeinde eine Gebühr, welche dem Anhang (Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag) entnommen werden kann.			
	<sup>2</sup> Bei gemischten Bauten wird jeder Teil mit der dazugehörigen Tarifart berechnet.			
	§ 03 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung			
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren angerechnet.			
	<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschluss- gebühr und Netzkostenbeitrag für die erweiterten Bauten gemäss Anhang erhoben.			
	<sup>3</sup> Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen, die Verlegung und Änderung von bestehenden Anschlüssen infolge Abbruchs oder Ersatzbau gehen zulasten des Grundeigentümers.			
	§ 04 Zahlungspflicht			
Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an das Stromnetz. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.			
	§ 05 Sicherstellung			
Sicherstellung	<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.			
Erhebung	<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.			

### III. Benützungsgebühr (Elektrizität)

	§ 06 Grundsatz und Allgemeines			
Grundsatz	<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt zweimal jährlich.			
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.			
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt Kassiersysteme einzubauen. Diese können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.			
	<sup>4</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer fü geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.			
	<sup>5</sup> Wegen Beanstandungen der Messung des Stromes darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge nicht verweigern.			
	§ 07 Grundgebühr			
Grundgebühr	Die monatliche Grundgebühr für Mess- und Tarifapparate kann dem Anhang (Grundgebühr Elektrizitätsversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.			

Dieses Reglement wurde am 24. November 2023 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

#### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Allgemeine Bedingungen

Die Voraussetzungen und die technischen Bedingungen für die Erschliessung und den Anschluss an das Versorgungsnetz für die Elektrizität der Gemeinde Bettwil, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektrizitätsversorgung der Elektra Bettwil.

#### 1.2 Erstellung des Anschlusses

Die Erstellung der Erschliessungs- bzw. Anschlussleitung ab dem Verteilnetz bis zum Übergangspunkt bzw. Überstromunterbrecher für Elektrizität im Gebäude obliegt ausschliesslich der Elektra bzw. den von der Elektra bezeichneten Unternehmern.

#### 1.3 Erstellungskosten des Anschlusses

Der Bauherr bzw. der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts trägt alle mit der Erstellung des Netzanschlusses entstehenden Kosten wie beispielsweise für:

- Planung und Projektierung
- Bauleitung
- Administration
- Leitungsbau, einschliesslich der Grab- und Wiederherstellungsarbeiten
- Hausinstallation

#### 1.4 Ausführung des Anschlusses

Die Elektra bestimmen das zu verwendende Material, den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Dimensionierung und die Hauseinführung sowie den Standort der Messeinrichtungen.

#### 1.5 Eigentum und Unterhaltspflicht

Die Anschlussleitung gemäss Ziffer 1.2 geht nach der Erstellung ins Eigentum der Elektra über, welche die Instandhaltungspflicht übernehmen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

#### 1.6 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse (wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Bauten ausserhalb der Bauzone, usw.) vorliegen, kann die Elektra Abweichungen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestatten.

#### 2. KOSTENBEITRÄGE

#### 2.1 Grundsatz

Bei Veränderungen der Grundlagen zur Preisbemessung kann der Gemeinderat der Elektra die Preise anpassen. Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der Elektra zu leisten.

Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Hausanschlusskabels erfolgt durch die Elektra und deren Beauftragte. Die Lieferung des Aussenzähler-Fassadenkastens oder des Hausanschlusskastens (je nach gewählter Hausanschlussvariante) erfolgt ebenfalls durch die Elektra.

- Der **Netzkostenbeitrag** deckt die einmaligen Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung von Objekten in bereits erschlossenen Baugebieten und die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Netzes. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Anlagen. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch folgende Aufwendungen der Elektra:
  - Administrative Aufwendungen für die Behandlung von Gesuchen, Erfassungen in Datenbanken und Verrechnungssystemen etc.
  - Zählermontage und Werkkontrolle
  - Einmessen und Nachführen des Leistungskataster
  - Planung und Koordination

In den Kostenbeiträgen nicht inbegriffen sind alle bauseitigen Aufwendungen wie die notwendigen Tiefbauarbeiten (Kabelschutz, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton, Abdichtungen etc.), der Fundamenterder, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen. Dasselbe gilt bei Beglaubigung von PV-Anlagen und Auflagen aus der Gesetzgebung von EEA und Elektromobilität bzw. Punkte aus der Energiestrategie des Bundes.

#### 2.2 Geltungsbereich

Die Regelungen über die Kostenbeiträge gelten nur innerhalb der Bauzonen gemäss der geltenden Zonenordnung.

#### 2.3 Baubeiträge

Für den Anschluss von Objekten, die ausserhalb der Bauzonen liegen, können zusätzlich Baubeiträge erhoben werden. Diese gehen zulasten der Kunden.

Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilkabinen versorgt sind, werden Netzkostenbeiträge erhoben. Für nicht überbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Grob- und/oder Feinerschliessung noch nicht erstellt ist, werden zusätzliche Baubeiträge (Perimeter) erhoben.

Ergänzend gelten die Bestimmungen über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Bettwil.

#### 2.4 Preise

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese werden zum aktuellen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 2.5 Anschluss an das Niederspannungsnetz (NE7)

#### Kostenbeiträge

Einfamilienhäuser und bei Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungsbetrieben und Anlagen aller Art richtet sich der Anschlussbeitrag nach dem erforderlichen Leitungsquerschnitt der Zuleitung, welcher unter Berücksichtigung der benötigten Kurzschlussleistung, des Spannungsabfalls und der gewünschten Reserve festgelegt wird.

Die Elektra kann anstelle von Kabeln mit Cu-Leitern leitwertgleichwertige Kabel mit anderen Leiterwerkstoffen verwenden.

Für Anschlusswerte ≥ 400A sind bauseitig einstellbare Leistungsschalter mit Schutzauslöser einzusetzen.

Anschlusswert		Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag		
Absich	nerung	Bezugsberechtigte Leistung			
[,	A]	[kVA]		[CHF]	
bis	25	bis	17.3	4'000.00	Die Anschlusskosten
bis	40	bis	27.7	5'500.00	(Kabelzuleitung) ab dem von der Elektra definierten
bis	63	bis	43.7	7'800.00	Anschlusspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher
bis	80	bis	55.5	9'500.00	(siehe Bild Anhang Elektra)
bis	100	bis	69.3	11'500.00	werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
bis	125	bis	86.6	14'000.00	
bis	160	bis	110.9	17'500.00	
bis	200	bis	138.6	21 '000.00	
bis	250	bis	173.2	26'500.00	
bis	315	bis	218.2	29'400.00	
bis	315	bis	246.0	33'000.00	
bis	400	bis	277.1	41'500.00	

Für die Änderung von bestehenden Anschlüssen, die vom Kunden verursacht sind, werden diesem die effektiven Erstellungskosten im Sinne von Ziffer 1.3 verrechnet.

Für Anschlussverstärkungen und für Anschlüsse zusätzlicher Wohneinheiten ist zu den effektiven Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag zu entrichten. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Netzkostenbeitrag für die neue, erweiterte Anlage und jenem für die bisherige Anlage (berechnet nach den aktuellen Netzkostenbeiträgen).

Anschluss an das Mittelspannungsnetz (NE5)

Die Verrechnung erfolgt nach Anschlusswert (A) oder Leistung (kVA) gemäss der eingereichten Installationsanzeige (IA) oder Planungsunterlagen. Zusätzlich zu den Anschlussgebühren wird ein Anteil der Erstellungskosten für die Hochspannungsanlage, je nach Nutzungsanteil, in Rechnung gestellt.

Die maximale Leistungsbereitstellung wird vertraglich festgelegt.

Für die nachträgliche Mehrbelastung des Mittelspannungsanschlusses wird ein Netzkostenbeitrag entsprechend der zusätzlich installierten Transformatorenleistung erhoben.

#### 2.6 Anschluss Heizungsanlagen

Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss xxx der Elektra bewilligungspflichtig. Dafür ist der Elektra vor dem Einreichen der Installationsanzeige ein schriftliches Anschlussgesuch mit entsprechendem Formular unter Angabe des Wärmeleistungsbedarfs, der benötigten Anschlussleistung und der technischen Daten einzureichen.

Die Elektra behält sich das Recht vor, Anschlüsse zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden nur noch in Ausnahmefällen bei Erweiterung bestehender Anlagen bewilligt.

Für alle Heizsysteme, einschliesslich Wärmepumpenanlagen mit oder ohne Zusatzheizungen sind täglich während 24 Stunden Sperrzeiten von insgesamt vier Stunden vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum zwei Stunden.

#### 2.7 Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt und er NAK mit einer Pauschalbeitrag.

#### 2.8 Inkraftsetzung

Diese Bestimmungen und Kostenbeiträge treten mit der Genehmigung des Erschliessungsfinanzierungs-Reglements und der AGB der Elektra auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

